

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

A) Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft

6900 Bregenz, Weidachstraße 6,

Firmenbuchnummer: FN 59202 m, Firmenbuchgericht: LG Feldkirch
im Folgenden kurz "Illwerke" genannt, einerseits und

B) Stand Montafon und Stand Montafon, Forstfonds,

6780 Schruns, Montafonerstraße 21,

im Folgenden kurz "Stand Montafon" genannt, sowie den

C) Gemeinden

Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns,
Vandans, Stallehr und Lorüns,

im Folgenden kurz "Gemeinden" genannt, andererseits.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach elektrischer Regel- und Spitzenenergie sowie dem erklärten Ziel des Landes Vorarlberg zur Erreichung der Energieautonomie im Bundesland Vorarlberg, beabsichtigt die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft die Errichtung neuer Kraftwerksprojekte, namentlich das Kraftwerk Reils in Vandans, das Obervermuntwerk II in Gaschurn, sowie die Wiederherstellung und Ertüchtigung des zerstörten Rodundwerkes II einschließlich der Leistungserhöhungen und Maßnahmen in und an den Becken Latschau und Rodund.

II. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Projektunterstützung des Standes Montafon und der Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans, Stallehr und Lorüns bei der Realisierung der genannten Vorhaben.

Der Stand Montafon und die Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans, Stallehr und Lorüns sichern den Illwerken ihre Unterstützung bei der Realisierung der Vorhaben zu.

Diese Unterstützungsleistung sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Der Stand Montafon und die Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans, Stallehr und Lorüns sichern den Illwerken ihre Unterstützung bei der Realisierung ihrer Investitionsvorhaben (Kraftwerk Rells in Vandans, Obervermuntwerk II in Gaschurn, sowie die Wiederherstellung und Ertüchtigung des Rodundwerkes II einschließlich der Leistungserhöhungen und Maßnahmen in und an den Becken Latschau und Rodund) im Sinne einer Verwendungszusage gemäß § 880 a ABGB zu. Dabei werden der Stand Montafon und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sowie im Rahmen ihrer Beteiligungen und ihrer sonstigen Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte darauf hinwirken, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Illwerken zu fördern und zu unterstützen.
2. Soweit für die genannten Projekte der Illwerke aufgrund des Raumplanungsgesetzes rechtliche Grundlagen (zum Beispiel Flächenwidmungs-, Bebauungsplan) geschaffen werden müssen, sagen der Stand Montafon und die Gemeinden zu, auf die jeweiligen Entscheidungsgremien entsprechend einzuwirken.
3. Der Stand Montafon und die Gemeinden werden die Illwerke bei der Erlangung der für die genannten Kraftwerksprojekte benötigten behördlichen Bewilligungen nach besten Kräften unterstützen und sonst jedenfalls keine Rechtsmittel gegen solche Bewilligungen erheben.
4. Der Stand Montafon und die Gemeinden sind als Grundeigentümer verpflichtet, ihre für die Projektrealisierung der in Punkt I. genannten Projekte (Kraftwerk Rells in Vandans, Obervermuntwerk II in Gaschurn, sowie die Wiederherstellung und Ertüchtigung des Rodundwerkes II einschließlich der Leistungserhöhungen und Maßnahmen in und an den Becken Latschau und Rodund) notwendigen Grundstücke zu angemessenen und ortsüblichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Einräumung von allfällig notwendigen Eigentumsrechten, Dienstbarkeiten oder von befristeten Nutzungsrechten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich die diesbezüglichen Verpflichtungen des Standes Montafon und der Gemeinden nicht auf das Projekt Hangstollen II oder auf Erweiterungen der Ausgleichsbecken in Gaschurn – Partenen einschließlich Rifabecken – Ost beziehen.
5. Der Stand Montafon und die Gemeinden werden im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die energiewirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung der Projekte der Illwerke entsprechend positiv befürworten und bewerben.
6. Der Stand Montafon und die Gemeinden werden allfällige Organisationen und Bürgerinitiativen, die die genannten Projekte der "Illwerke" verhindern oder verzögern wollen, nicht unterstützen. Vielmehr werden der Stand Montafon und die Gemeinden dafür Sorge tragen, dass die Bevölkerung im Allgemeinen und die Gemeindebürger im Einzelnen sowie die Medien von der Sinnhaftigkeit der Projekte überzeugt werden.

III. Gegenleistung

Für die Unterstützungsleistungen des Standes Montafon und der Gemeinden und für die Tätigkeiten aus den vereinbarten Verwendungszusagen verpflichten sich die Illwerke, dem Stand Montafon und den Gemeinden einen Beitrag in Höhe von insgesamt € 4.000.000,-- (in Worten: Euro vier Millionen) zuzüglich einer allfällig geschuldeten Umsatzsteuer zu leisten. Dies entspricht unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit von 10 Jahren einer jährlichen Entschädigung von € 400.000,--.

Die erste Rate in Höhe von € 2.000.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen) wird innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der rechtsgültigen Unterschriften aller Vertragspartner zur Zahlung fällig. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Partnerschaftsvereinbarung bis spätestens 31. März 2010 allseits unterfertigt ist.

Die zweite Rate in Höhe von € 2.000.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen) wird innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die in Punkt I. genannten Vorhaben sowie nach Vorliegen der von den Organen der "Illwerken" gefassten Baubeschlüsse, spätestens jedoch zum 31. März 2015 zur Zahlung fällig.

Es wird hinsichtlich sämtlicher Vertragspartner einvernehmlich vereinbart, dass der Beitrag in zwei Raten für den Stand Montafon und die Gemeinden mit schuldbefreiender Wirkung in Bezug auf sämtliche Vertragspartner auf ein vom Stand Montafon bekannt zu gebendes Bankkonto zu leisten ist.

Unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche sind die Illwerke berechtigt, die Rückzahlung des für die Unterstützungsleistungen gewährten Beitrages zu fordern, wenn die Realisierung der vertragsgegenständlichen Projekte der Illwerke von einem der Vertragspartner durch sein Verhalten verzögert oder vereitelt wird.

IV. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und beginnt am 1. Jänner 2010.

V. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird durch allseitige Unterfertigung dieser Urkunde unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vorgaben und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes rechtswirksam.